

Im Bericht der Churmärk. Kammer heißt es nun weiter: „Der hiesige Magistrat hat sein Gutachten für die Siegelung der Kleider abgegeben, er hält solche für das einzige Mittel die überhand nehmenden Suscheren zu stöhren, und findet die von den Juden dagegen angebrachten Gründe unerheblich. Er sowohl wie das Schneider Gewerk finden zwar die von den Juden angebotene Strafe ansehnlich, halten indeßen dafür daß, da die Ausmittelung der Suscheren dadurch nicht erleichtert würde, eine solche nicht das Mittel sey, demselben abzuhelpfen.“ Nach Anziehung aller in dieser Sache ergangenen Rescripte sagt die Kammer zum Schluß: „Ben diesen Umständen sind wir der ohnmaßgeblichen Meinung daß das Schneider Gewerk mit ihren von neuem angebrachtem Ew. Königl. Maj. wiederholten Befehlen entgegenlaufendem Gesuche abzuweisen, und es ihre eigene Sache seyn würde, Suscher zu entdecken und zur Bestrafung anzuzeigen, jedoch stellen wir die Entscheidung E. K. Maj. höherem Ermäßen lediglich allergehorsamst anheim.“ Darauf entscheidet ein königliches Dekret vom 25. März 1783 zu Gunsten der Juden. Es heißt u. a.: „Wir finden es den Umständen allerdings völlig angemessen, daß sowenig nach dem Gesuch des gedachten Gewercks, die Stempelung der zum Handel der Juden gehörigen Kleider, noch die Visitation derselben Kleider Ladens angeordnet werden kan, dergleichen Anordnungen ohnedem schon durch das Rescript vom 8. Sept. 1773 verworfen worden, und einen großen Swang für das Publicum mit sich führen würde. Indes wollen Wir, zu Verhütung der Pfscheren, das von gedachten Juden angezeigtermäßen geschehene Anerbieten annehmen und demnach unverbrüchlich hierdurch festsetzen, daß in dem Fall, wenn ein Jude überführet wird, daß er bey einem Pfscher hat Kleidungs Stück neu machen oder umwenden lassen, ein solcher Jude sofort und ohne alle weitere Wiederrede in 100 Thlr. Strafe genommen und davon die Hälfte dem Denuncianten, die andere Hälfte aber an die Schneidergewercks Lade bezahlet werden soll; daher Ihr